



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Nutzungsordnung für den Raum der Stille

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 12. Juli 2017 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Nutzungsordnung für den Raum der Stille beschlossen. Der Raum der Stille ist eine Räumlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg und unterliegt den Grundsätzen der Leuphana Universität für die Überlassung von Einrichtungen (Überlassungsbedingungen) vom 15. Februar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 41/17 vom 26. April 2017) und der Hausordnung vom 21. Oktober 2015 (Leuphana Gazette Nr. 51/16 vom 20. Oktober 2016).

Zusätzlich gelten für den Raum nachfolgende Regelungen:

§ 1 Verwendungszweck

Der Raum der Stille dient der spirituellen, kontemplativen und liturgischen Nutzung durch Angehörige und Gäste der Leuphana, den Dialogen zwischen Religionen, Wissenschaften und Öffentlichkeit sowie Sonderformaten bei Festveranstaltungen.

§ 2 Nutzung

- (1) Jede Nutzung ist vorab beim Gebäudemanagement über ein Anmeldeformular zu beantragen und erfolgt erst nach dessen Zustimmung.
- (2) Montags bis freitags von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr steht der Raum in der Regel einer individuellen Nutzung durch Angehörige und Gäste der Leuphana zu Verfügung. Die individuelle Nutzung ist anmeldefrei.
- (3) Ein Anrecht auf Nutzung besteht nicht. Das Präsidium behält sich vor, im Einzelfall eine Nutzung zu untersagen.
- (4) Die dauerhafte Anbringung von religiösen Symbolen ist untersagt.
- (5) Nutzerinnen und Nutzern wird die Ausübung ihrer Religionsfreiheit gewährt, sofern diese Ausübung nicht mit den Grundrechten des Grundgesetzes im Konflikt steht und die Überlassungsbedingungen der Nutzung nicht entgegenstehen.
- (6) Der Raum der Stille ist kein Arbeitsraum. Gespräche und die Nutzung von mobilen Endgeräten dürfen nur als Mittel zum unter § 1 genannten Zweck dienen.
- (7) Der Raum der Stille ist kein Seminarraum. Veranstaltungen sollen nur zu dem unter § 1 genannten Zweck abgehalten werden. In Ausnahmefällen kann das Gebäudemanagement Abweichungen zulassen.

§ 3 Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen eine Nutzung nach § 1 und 2, die Überlassungsbedingungen oder die Hausordnung entzieht das Gebäudemanagement die Nutzungserlaubnis und kann ein Raumverbot aussprechen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

